

Rechtsfall.

Verhandelt in der öffentlichen Sitzung des k. k. Handelsgerichts zu Koblenz den 24. Febr. 1845.

In Sachen des N. N., der hierfür bei dem Advocat-Anwalt N. N. Wohnsitz erwählt hat, der auch für ihn aufgetreten ist, gegen N. N., der persönlich erschien.

Thatbestand.

Kläger ließ den Verklagten durch Gerichtsvollziehers-Act vom 21. Dec. 1844 auf Montag den 23. Dec. 1844 in die öffentliche Sitzung des k. k. Handelsgerichts laden, um sich mittelst Körperhaft zur Zahlung der Summe von 226 \mathfrak{r} 28 \mathfrak{S} für erhaltene Bücher sammt Zinsen und Kosten verurtheilen zu hören. Auf Anstehen des Verklagten wurde die Sache mehrmals vertagt und kam endlich in der Sitzung vom 17. Febr. zur Verhandlung, wo, nachdem sie durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher aufgerufen worden war, der Anwalt des Klägers folgenden Antrag nahm:

daß es dem k. k. Handelsgerichte gefallen wolle, den Verklagten mittelst Körperhaft zur Zahlung der Summe von 226 \mathfrak{r} 28 \mathfrak{S} für erhaltene Bücher sammt Zinsen und Kosten zu verurtheilen;

subsidiarisch den Kläger zum Beweise durch Schriften, Zeugen und Sachverständige darüber zuzulassen, daß es im Buchhandel Gebrauch und Geßes ist, Disponenden des vorhergehenden Jahres, oder solche Bücher die à Condition geliefert worden, bei der nächsten Ostermesse zu remittiren;

mehr subsidiarisch den Kläger zum Beweise durch Schriften, Zeugen und Sachverständige zuzulassen, daß er den Verklagten noch insbesondere durch einen vom 13. Juni 1844 ausgestellten Zettel zur Rücksendung der ihm gestellten Disponenden bis spätestens zum 1. October 1844 aufgefordert hat.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages führte der Anwalt des Klägers aus, daß Verklagter auf sein Ersuchen von dem Kläger ein Commissionslager von Büchern im Betrage von 213 \mathfrak{r} 16 \mathfrak{g} ordinär und 13 \mathfrak{r} 12 \mathfrak{g} netto im April 1843 erhalten habe. Der Kläger habe den Verklagten unterm 15. Januar 1844 durch einen gedruckten Zettel aufgefordert, in der Ostermesse des gedachten Jahres nichts zur Disposition zu stellen, er habe ihm vielmehr auf das Bestimmteste erklärt, er müsse auf baare Saldirung dessen bestehen, was nicht durch rechtmäßige Remittenden abgeschrieben werden könne. Dieselbe Aufforderung habe er unterm 29. Mai 1844 im Allgemeinen in einer „rechtsgültigen Verwahrung“, abgedruckt in Nr. 54 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel, wiederholt. Jeder Buchhändler müsse dieses Blatt halten, es sei das Amtsblatt des Börsenvereins. Er habe aber auch noch insbesondere den Verklagten unterm 13. Juni aufgefordert, längstens bis zum 1. October a. c. sämtliche Disponenden zurück zu senden, und habe ihm erklärt, nach dem 1. October werde er von diesen Disponenden nichts mehr zurück nehmen. Die Aufforderung sei am 19. Juni 1844 von dem Leipziger Commissionär des Klägers, Herrn A. F. Böhme, an den Leipziger Commissionär des Verklagten, Herrn Barth abgegeben worden, es könne deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß Verklagter diese Aufforderung auch wirklich erhalten habe. Verklagter sei allen diesen Aufforderungen nicht nachgekommen, der Kläger habe mithin nun ein Recht auf Zahlung des ganzen Betrages zu klagen, und jeden Versuch des Verklagten, die Rechnung durch Rückgabe von Büchern auszugleichen, zurückzuweisen; er bestehe daher auf seinem Antrage.

Der Verklagte stellte nicht in Abrede, das Commissionslager von Büchern in dem angegebenen Betrage und zu der angegebenen Zeit richtig erhalten zu haben. Der Kläger habe jedoch nicht zur Bedingung gemacht, daß bereits nach Ablauf eines Jahres das nicht Verkaufte zurückgesandt werden müsse. Eine solche rasche Rücksendung sei auch bei größeren Commissionslagern wohl nicht üblich, obgleich er

das Recht des Verlegers, zu jeder Zeit über sein Eigenthum zu verfügen, nicht in Abrede stellen wolle. Von den Aufforderungen zur Rücksendung sei ihm bisher keine zugekommen, es könne aber wohl möglich sein, daß eine solche seinem Commissionair in Leipzig übergeben worden sei. Das Börsenblatt halte er nicht, ja erst jetzt sei ihm bekannt geworden, daß ein solches Blatt existire.

Er sei zu jeder Stunde bereit, dem Kläger die nicht verkauften Bücher zurück zu senden und das Verkaufte zu bezahlen; ob aber die Rücksendung in der Absicht des Klägers liege, müßte er bezweifeln, da Kläger ihm noch unterm 15. Januar d. J., also unter späterem Datum, als die Klage angestellt worden, einen Rechnungsauszug nebst dem Schema zu einer Remittenden-Actur gesendet habe, worin er ihn, Verklagten, ausdrücklich ermächtige, außer 16 bestimmt bezeichneten Artikeln alles Andere zu disponiren (diesen Rechnungsauszug nebst der Remittenden-Actur legte der Verklagte dem Gerichte vor). Er wiederhole nochmals, daß er bereit sei, dem Kläger alle unverkauften Bücher zurückzugeben, sobald Kläger ihm seinen desfallsigen Willen in unzweideutiger Weise kund gebe, und daß er ebenso bereit sei, die verkauften und nicht zurückgegebenen Bücher zu bezahlen. Vorläufig jedoch müsse er darauf antragen, den Kläger mit seiner ungegründeten Klage abzuweisen und ihn in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung der Parteien in ihren Vor- und Anträgen vertagte das Gericht die Verkündung seines Urtheils in die heutige Sitzung, wo dieselbe wie folgt statt hatte:

Nach gepflogener Berathung entsteht die Frage:

Hat der Kläger den Verklagten in gesetzlicher Form oder sonst in unwiderleglicher Weise in Verzug gesetzt?

Hat der Kläger nicht vielmehr durch die unterm 15. Januar d. J. statt gehabte Zusendung des Rechnungsauszuges und der Remittenden-Actur dem Verklagten neuerdings bis auf Weiteres die Befugniß eingeräumt, die nicht verkauften Bücher bis auf 16 bestimmt bezeichnete auf neue Rechnung zu übertragen?

Nach Einsicht der beiden Aufforderungs-Zettel, welche mit den Angaben des Klägers, wie sie im Thatbestand aufgeführt sind, übereinstimmen;

Nach Einsicht der im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Nr. 54 für 1844 abgedruckten sogenannten „rechtsgültigen Verwahrung“;

Nach Einsicht des von dem Verklagten vorgelegten klägerischen Rechnungsauszuges d. d. 15. Januar 1844 und des demselben beigelegten gedruckten Schema's einer Remittenden-Actur der Ostermesse 1845, welche in Beziehung auf die Disponenden sich so ausspricht:

„Der Dispositions-Steller der gegenwärtigen Actur erklärt hiermit zu Recht verbindlich, daß die nachstehend verzeichneten, von ihm zur Disposition gestellten Artikel auf seine alleinige Gefahr bei ihm lagern, und verspricht derselbe dem Eigenthümer der Bücher, Herrn N. N. für jeden Schaden daran, durch Feuer, Wasser, oder was es immer sei, vollständig schadlos zu halten.“

Disponenden verbittet sich N. N. von u. s. w. (folgen die Titel von 16 Büchern);

In Erwägung, daß der Verklagte behauptet, die beiden ersten Aufforderungen nicht erhalten zu haben, und die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus keinem von dem Kläger vorgelegten Document erhellt, daß zwar der Commissionair des Klägers die Abgabe der Aufforderung zur Rücksendung an den Commissionair des Verklagten bescheinigt, daß aber diese Bescheinigung dem Gerichte nicht in überzeugender Weise darthut, daß Verklagter solche auch erhalten hat, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht;

In Erwägung, daß, wenn auch das Börsenblatt als das amtliche Organ des Börsenvereins betrachtet werden kann, dennoch kein Buchhändler gesetzlich verpflichtet ist, dasselbe zu halten, mithin